



Tiefgaragenstellplatzordnung

§ 1 Stellplatzmietzins

- (1) Die Stellplatzmiete ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des laufenden Monats für den laufenden Monat zu leisten. Die Mietzahlung erfolgt im Wege des Dauerauftrages auf das Verwaltungskonto von StudineSt.

§ 2 Beendigung des Stellplatzmietverhältnisses

- (1) Wird ein Tiefgaragenstellplatz angemietet, so gilt die gleiche endende Laufzeit wie unter § 2 Abs. 1 Nutzungsvertrag genannt.
- (2) Wird ein Tiefgaragenstellplatz vor der Laufzeit, wie unter § 2 Abs. 1 Nutzungsvertrag genannt, gekündigt, so ist eine Nutzungsvertragsänderung erforderlich.
- (3) Das Stellplatzmietverhältnis kann durch einfache schriftliche Erklärung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des darauffolgenden Monats ordentlich gekündigt werden.
- (4) Der Verein ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) Du mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand bist oder
 - b) Du den Stellplatz vertragswidrig gemäß §9 Abs. 3 AGB nutzt.
- (5) Du bist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Dir der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt wird.

§ 3 Haftung

- (1) Die Einstellung des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet insbesondere nicht für Brand, Entwendung oder Beschädigung des Fahrzeuges.
- (2) Du haftest für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch Dich selbst oder durch andere Personen, denen Du die Benutzung deines Kraftfahrzeuges des Stellplatzes gestattet hast, schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Benutzung des Stellplatzes

- (1) Eine andere Nutzung des Tiefgaragenstellplatzes ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- (2) Bei der Benutzung des Stellplatzes bist Du verpflichtet, die einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Gegenständen zu beachten und die allgemein übliche Sorgfalt zu beachten.

§ 5 Instandhaltung des Stellplatzes

- (1) Du hast für die Reinigung und Sauberhaltung des Stellplatzes zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so zeige dies unverzüglich der Geschäftsführung an.





Tiefgaragenstellplatzordnung

§ 6 Zugangsschlüssel

- (1) Du erhältst einen elektrischen Tiefgaragenschlüssel für den PKW-Aufzug und eine Straßenpollerkarte Vögenstraße. Von dem erhaltenen Schlüssel darfst Du ohne Zustimmung der Geschäftsführung keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen.
- (2) Den Verlust eines Zugangsschlüssels teilst Du der Geschäftsführung bitte unverzüglich mit. Kosten, die durch den Verlust der Zugangsschlüssel entstehen, musst Du selbst tragen.

§ 7 Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses räume und reinige bitte den Tiefgaragestellplatz vollständig. Hast Du zusätzlich Zugangsschlüssel beschafft, so gebe diese auch an uns zurück.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich:
 - a. die Tiefgaragenstellplatzordnung in der zur Zeit gültigen Fassung einzuhalten
 - b. die Straßenpollerkarte und PKW-Aufzugsfernbedienung keiner anderen Person weiterzugeben
 - c. mit der Straßenpollerkarte kein anderes Fahrzeug als das Eigene in die Vögenstraße einfahren zu lassen
 - d. kein anderes Fahrzeug als das Eigene in die Tiefgarage einfahren zu lassen
- (2) Sollte sich das Mitglied nicht daran halten, wird die Kündigung des Stellplatzes durch den Verein zum Monatsende ausgesprochen. Die Kosten bei entstandenen Schäden

verpflichtet sich das Mitglied dem Verein zu erstatten. Die Tiefgaragenstellplatzmiete für den angefangenen Monat wird nicht rückerstattet.

§ 9 Elektro-Ladestationen

- (1) Als Selbstfahrer eines Elektro-Autos kannst Du Dich bei der Geschäftsführung von StudineSt zum Laden an den Elektro-Ladestationen in unserer Tiefgarage registrieren.
- (2) Bitte teile Störungen jeder Art unverzüglich der Geschäftsführung mit.
- (3) Bitte gehe sorgfältig mit dem Kabel und der Ladestation um.

